

PrevoMaxi

Ihre berufliche Vorsorge

Vorsorgeplan Nr. 25

Ausgabe 2015

UVG-Obergrenze
IR 40% versicherter Lohn
Splitting-Modell

Wir machen Sie sicherer.

Der vorliegende Vorsorgeplan, einschliesslich dem jeweils gültigen Beiblatt ist integrierender Bestandteil des Prevo-Reglements und nur mit diesem zusammen rechtlich bindend.

Das Beiblatt enthält folgende Informationen:

- Grenzbeträge
- Berechnung des versicherten Lohnes
- Beiträge in % des versicherten Lohnes

Wann werden Sie in die Vorsorgekasse aufgenommen?

Die Aufnahme erfolgt, wenn Ihr AHV-Lohn höher ist als der Mindestlohn (BVG-Eintrittsschwelle), frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Die Versicherungsdeckung beginnt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses. Bei Teilinvalidität wird der Mindestlohn (BVG-Eintrittsschwelle) entsprechend dem Bruchteil einer ganzen Invalidenrente angepasst.

Bis zum 25. Altersjahr sind Sie nur für Leistungen bei Invalidität oder Tod versichert. Am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres beginnen Sie mit dem Sparen für Ihre Altersleistungen. Dieses Sparkapital heisst Altersguthaben.

Wie setzt sich Ihr Altersguthaben zusammen?

Das Altersguthaben bildet die Grundlage für die Berechnung Ihrer Vorsorgeleistungen. Es umfasst einen obligatorischen Teil, der aufgrund der gesetzlichen Mindestvorschriften berechnet wird, und einen überobligatorischen Teil. Für den obligatorischen Teil des Altersguthabens gilt der vom Bundesrat festgelegte Zins. Für den überobligatorischen Teil kommt ein marktüblicher Zinssatz zur Anwendung, der jährlich von der Stiftung in Absprache mit der Basler festgelegt wird.

Dem Altersguthaben werden getrennt nach obligatorischem und überobligatorischem Anteil gutgeschrieben:

- Altersgutschriften
- eingebrachte Austrittsleistungen
- Zinsen

Dem überobligatorischen Anteil werden gutgeschrieben:

- Einkaufsgelder
- Anrechnung einer Scheidungsabfindung

Dem Altersguthaben werden belastet:

- Zahlung einer Scheidungsabfindung
- Vorbezug im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung

Bei Entnahmen aus dem Altersguthaben werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des Altersguthabens je proportional reduziert.

Innerhalb des überobligatorischen Teils des Altersguthabens werden die Guthaben in nachstehender Reihenfolge reduziert:

- Guthaben auf dem individuellen Überschusskonto
- Überobligatorischer Teil des rentenbildenden Altersguthabens (ohne die nachfolgend aufgeführten Guthaben)
- Guthaben aus Einkauf mit Rückgewähr
- Guthaben aus Auskauf

Die Reduktion eines Guthabens erfolgt nur und soweit ein vorrangig aufgeführtes Guthaben nicht ausreichend ist. Durch Einkäufe gebildetes Altersguthaben, das aufgrund von Art. 79b Abs. 3 BVG nicht als Kapital bezogen werden kann, wird bei einem Kapitalbezug vor der Berechnung der Entnahme aus dem Altersguthaben in Abzug gebracht.

Rückzahlungen infolge Vorbezug oder aus einer Pfandverwertung im Rahmen der Bestimmungen über Wohneigentumsförderung sowie Wiedereinkäufe bei der Ehescheidung werden soweit dem obligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben, wie die Entnahme nachweislich aus dem obligatorischen Altersguthaben erfolgte. Im Übrigen werden die Einlagen dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben.

Die Altersgutschriften werden wie folgt gebildet:

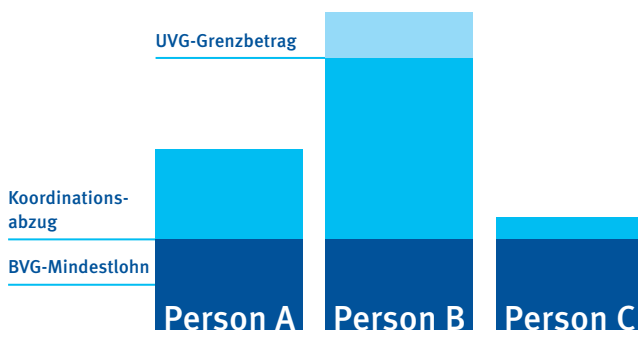
Frauen/Männer Alter	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes
25 – 34	7%
35 – 44	10%
45 – 54	15%
55 – 64/65	18%

Wie berechnet sich Ihr versicherter Lohn?

Der versicherte Lohn entspricht dem voraussichtlichen AHV-Lohn, höchstens jedoch gleich dem UVG-Höchstlohn, vermindert um den Koordinationsabzug.

Beträgt der versicherte Lohn weniger als der minimal versicherte Lohn, so wird er auf diesen Betrag aufgerundet. Konkrete Berechnungsbeispiele finden Sie auf dem Beiblatt.

Die bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versicherten Löhne sind zu melden, wenn die Summe aller versicherten Löhne den 10-fachen oberen BVG-Grenzbetrag übersteigt.



Altersleistungen

- Eine jährliche **Altersrente**, welche lebenslang ausgerichtet wird. Die Rente ergibt sich aus dem bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, welches im obligatorischen Teil mit dem gesetzlichen Umwandlungssatz und im überobligatorischen Teil mit dem tarifarischen Umwandlungssatz multipliziert wird.
- **Pensionierten-Kinderrenten** in Höhe von 20% der Altersrente.

Invaliditätsleistungen

- Eine **Invalidenrente** in Höhe von 40% des versicherten Lohnes, nach einer **Wartefrist von 24 Monaten**.
- **Invaliden-Kinderrenten** in Höhe von 20% der Invalidenrente.
- **Befreiung von der Beitragszahlung** nach einer Wartefrist von 3 Monaten.

Beiträge:

Auf dem Beiblatt finden Sie die Beitragssätze in % des versicherten Lohnes.

Mit diesen Beiträgen sind auch finanziert:

- die Anpassung der gesetzlichen Invaliden- und Hinterlassenenleistungen an die Teuerung,
- die Kosten für den Sicherheitsfonds.

Die Stiftung behält sich vor, die Beiträge auf den Beginn eines Kalenderjahres zu ändern.

Vorbehalten bleiben Beiträge für Kosten der Durchführung der beruflichen Vorsorge gemäss dem Kostenreglement.

Ihre Vorsorgeleistungen im Überblick:

Die Höhe Ihrer Vorsorgeleistungen können Sie dem für Sie jährlich neu erstellten Vorsorgeausweis entnehmen. Bei Abweichungen des Vorsorgeausweises vom Prevo-Reglement oder dem Vorsorgeplan sind deren Bestimmungen massgebend.

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Renten ausgerichtet. Eine Kapitalabfindung ist nur unter den im Prevo-Reglement genannten Voraussetzungen möglich.

Todesfalleleistungen

Bei Tod vor der Pensionierung:

- Eine **Ehegattenrente** oder eine **Lebenspartnerrente** in Höhe von 60% der Invalidenrente.
- **Waisenrenten** in Höhe von 20% der Invalidenrente.
- Eine **Todesfallsumme** in Höhe des Altersguthabens, soweit dieses nicht für eine Ehegattenrente, eine Lebenspartnerrente oder eine Rente an die geschiedene Frau benötigt wird.

Bei Tod nach der Pensionierung:

- Eine **Ehegattenrente** oder eine **Lebenspartnerrente** in Höhe von 60% der Altersrente.
- **Waisenrenten** in Höhe von 20% der Altersrente.

Welches sind Ihre Ansprüche bei einem Stellenwechsel?

Wenn Sie die Vorsorgekasse verlassen, bevor der Vorsorgefall bzw. die zur Invalidität führende Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, und Sie bereits ein Altersguthaben angespart haben, besteht Anspruch auf eine Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung). Diese entspricht dem bis zum Austritt erworbenen Altersguthaben. Die gesetzlichen Minimalansprüche gemäss Freizügigkeitsgesetz sind gewährleistet.

Falls Sie nicht in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten, können Sie Ihren Vorsorgeschutz durch eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto erhalten. In besonderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen können Sie die Barauszahlung Ihrer Austrittsleistung verlangen.

Welche Möglichkeiten bietet Ihnen die Wohneigentumsförderung?

Bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen können Sie Mittel der beruflichen Vorsorge zum Erwerb von Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezahlen oder verpfänden. Diese Mittel können Sie verwenden für:

- Erwerb und Erstellung von Wohneigentum,
- Beteiligungen an Wohneigentum,
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, verlangen Sie unsere Merkblätter zur Wohneigentumsförderung.

Die Basler verlangt für Gesuche um Vorbezug bzw. Verpfändung eine angemessene Entschädigung ihres Verwaltungsaufwandes.

Wie ist Ihre Vorsorge organisiert?

Ihr Arbeitgeber hat sich zur Durchführung der beruflichen Vorsorge der Bâloise-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge in Basel angeschlossen.

Innerhalb dieser Stiftung besteht für Ihren Arbeitgeber eine separate Vorsorgekasse. Die Verwaltung der Vorsorgekasse ist Aufgabe des Kassenvorstandes und des Stiftungsrates.

**Bâloise-Sammelstiftung für
die obligatorische berufliche Vorsorge
c/o Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel**

**Kundenservice 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch**

Wir machen Sie sicherer.

www.baloise.ch